



A-Post
Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

16. Januar 2017

Geschäft Nr. 16-7591

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gewässerraum Entsumpfungskanal, km 0.677 bis km 0.000**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Entlang des Entsumpfungskanals zwischen der Brücke Escherfeldstrasse und der Mündung in den Walensee stehen in den nächsten Jahren diverse Bauvorhaben an u.a. der Bau einer neuen Mehrzweckhalle. Im Zusammenhang mit diesen Vorhaben soll der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) auf dem Abschnitt km 0.677 bis km 0.000 definitiv festgelegt werden. Dieser Gewässerabschnitt liegt mehrheitlich mitten in der bereits überbauten Bauzone.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 27. September 2016 resultiert für den Entsumpfungskanal auf dem vorgesehenen Abschnitt eine Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zwischen 40.5 m (Querprofil E) und 49.0 m (Querprofil A). Die mittlere Gewässerraumbreite beträgt 44.5 m. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der Gewässerraum mittels einer Baulinie Gewässerabstand für Anlagen beidseitig festgelegt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung wird der Gewässerraum auf eine Breite von 19.10 m (Querprofil A) bis 24.6 m (Querprofil E) reduziert. Im Planungsbericht wird aufgezeigt, dass das bestehende Bachprofil ausreicht, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₁₀₀). Auf dem letzten Abschnitt beim Mündungsbereich in den Walensee wird die Gewässerraumbreite auf 44.5 m festgelegt. Im Planungsbericht wird dargelegt, dass der vorgesehene Gewässerraum genügend Platz für eine spätere ökologische Aufwertung aufweist. Die beidseitige Zugänglichkeit zum Gewässer wird langfristig mit einer entsprechenden Festlegung einer Baulinie Gewässerabstand für Bauten sichergestellt.



Der Baulinienplan Gewässerraum Entsumpfungskanal wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 24. Mai 2016 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Hierzu ist anzufügen, dass zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches am 1. Oktober 2017 in Rechtskraft treten wird, hinsichtlich der Gewässerräume noch offene Fragen bestehen. Derzeit sind juristische Abklärungen im Gange. Das Baudepartement wird die Gemeinden sobald als möglich informieren.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er wird unter Beachtung des der Gemeinde Walenstadt zustehenden Ermessensspielraums genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

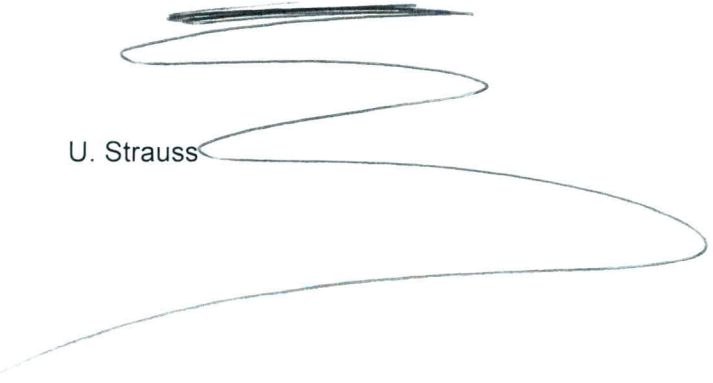
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss





Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (zur Weiterleitung an Sektion Wasserbau)